

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 6 (1935)
Heft: 6

Artikel: Das Strafproblem [Schluss]
Autor: Wieser, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auffassungsweisen in einer einzigen Theorie vereinigt. So hat er in einer letztes Endes biologischen Auffassung eine umfassende Abrundung und Einheitlichkeit seines Systems erreicht. Für eine rein verstehende Auffassung aber wäre das freitätige Ich eben identisch zu setzen mit der Seele überhaupt; und das, was Pfänder als Seelenorgane bezeichnet, wäre aufzufassen als ebensoviele Taten und Tunsweisen dieses Ich. Daz̄ diese Auffassung einheitlich möglich und durchführbar ist, zeigt die Psychologie von Häberlin.

(Fortsetzung folgt.)

Das Strafproblem.

(Schluß.)

P. Wieser, Burghof-Dielsdorf.

Jedenfalls muß die Strafe immer individuell sein — für Erzieher und Zögling —, ein eigentliches Strafssystem mag für große Anstalten notwendig sein, die eben dann mehr militärisch organisiert sind (zum Nachteil der Erziehung und der persönlichen Entwicklung). Zu dieser Frage sagt Bondy, der frühere Leiter eines Jugendgefängnisses in Deutschland, in seinem Gutachten über die erschreckenden Zustände in Scheuen: „Es zeigt sich immer wieder, daß der Verzicht auf ein systematisches Strafssystem, auf Konzentrierung der Strafgewalt bei dem Leiter, notwendigerweise zur Herausbildung geheimer unsystematischer und unkontrollierbarer Strafen führen muß. Und weiter dazu, daß Unbefugte, also Erzieher und Zöglinge, die Strafgewalt ausüben.“ Die Wirkung kann eine ganz verschiedene sein bei gleicher Feststellung und Forderung: die Erziehung ohne Strafen oder mit ganz wenigen, harmlosen und doch vernünftigen Strafen. Das Beispiel Scheuen zeigt die erschreckende Wirkung: wildeste Gewalt, die zu schwersten körperlichen und seelischen Mißhandlungen und zum Tode eines Zöglings führten, der Leiter selber willenloses und machtloses Werkzeug in der Hand einer Anzahl der schlimmsten Zöglinge. Oder das Gegenteil: das Bestreben durch Pflege gegenseitigen Vertrauens eine Haugemeinschaft zu verwirklichen, in der die menschliche Nähe zwischen Erwachsenen und Zöglingen solche Erschütterungen ganz unmöglich macht. Wir müssen uns zwar immer wieder der Grenzen unserer Erziehungsmöglichkeit und Gemeinschaftsmöglichkeit bewußt werden in der Anstaltserziehung, dann wird uns auch der Blick auf das Ziel und Ideal aller Erziehung nicht immer wieder verdunkelt durch verzweifelte Anstrengungen, mit Strafe und Zorn einen Zustand herbeiführen zu wollen, der sich einfach nicht realisieren läßt. Damit meine ich nicht das laisser faire, laisser aller, aber eine von innen heraus kommende Kraft zur Erkenntnis, wie wir am besten unsere Aufgabe verwirklichen können. In diesem Zusammenhange wird es klar, daß Bestrafung fast immer ein Versagen des Erziehers ist. Das gilt besonders für Kollektiv-Bestrafungen, wo man mit Gewalt etwas erreichen will, das nur freiwillig, nur in freudigem Drange wachsen kann. Wir kommen immer wieder in Versuchung, bei unaufgeklärten Vergehen (Diebstählen, Verwüstung von Lebensmitteln, Gegenständen) zur Kollektivbestrafung zu greifen, wie ich einmal von einem Hausvater hörte, der verfügte: bis das

und das herausgekommen ist, gibt es nichts zu essen oder nur Suppe, oder daß allen Zöglingen für einige Tage das Brot entzogen wurde. Gewöhnlich kommt gar nichts dabei heraus, als eine Atmosphäre dumpfer Feindseligkeit, wobei doch zuletzt die nicht durchführbaren Forderungen zurückgezogen werden müssen. Wohl können sich kürzere Rauchverbote, Verschiebung des Besuchstages, Entzug der Freiheit bei richtig und gerechter Begründung heilsam auswirken, wenn die Zöglinge spüren, daß es einem bitter Ernst ist und es einem weh tut, ein harmonischeres Zusammenleben so stören zu müssen. Da hängt dann auch viel davon ab, wie der Erzieher zu den Zöglingen steht, ob er sie in dieser Zeit sich selber überläßt, bis der „Schrecken“ vorbei ist, oder ob er im gemeinsamen Tragen eine lebendige Solidarität zu verwirklichen sucht. Wie oft wirkt nur schon das Verständnis der Opposition, in die sich die Zöglinge verschließen können, befreiend, und wie dankbar sind die Burschen für die Aussprache und die ihnen so entgegengebrachte Schätzung ihrer Persönlichkeit.

Der Erzieher kann durch mancherlei Störungen, aufeinanderfolgende freche Ausfälle von Zöglingen in eine gewisse Disposition versetzt werden, wo geringfügige Ereignisse und Handlungen bei ihm eine „Strafmanie“ auslösen können. Dabei werden harmlose Ereignisse wie zum Gespenst einer absoluten Bosheit gemacht, gegen das anzugehen es für gewisse Erzieher nur noch strenge Bestrafung gibt. Das wäre eine lange Untersuchung, wenn wir feststellen wollten, wie die gleichen Strafen in ihren verschiedenen Anwendungen sich ganz verschieden auswirken, je nach den besondern Verhältnissen eines Heims oder Anstalt, der Verfassung des Zöglings und des Erziehers. Und es läßt sich nicht bestimmen, was für den Zögling alles Strafe bedeuten kann. Wenn wir überhaupt strafen müssen, so müssen wir uns klar sein, wie der Zögling auf diese Strafe reagieren wird und ob durch die Strafe ein Erziehungserfolg erreicht werden kann. Es kommt da sehr auf das „Wie“ an. Jedenfalls nicht im Zorn, in der Erschütterung einer schweren Enttäuschung strafen, sondern warten und in dieser Zeit um Klarheit, Ruhe, liebevolles Verstehen ringen. Und wenn eine Strafe voreilig verfügt wurde, auch den Mut haben, sie wieder aufzuheben, ohne Angst zu haben, das könnte charakterlos sein. Welcher Unterschied z. B. in der Wirkung: wenn sich ein Zögling in wildem Trotz bis an den äußersten Rand geflüchtet hat und nichts mehr mit ihm anzufangen ist, wenn man ihm dann ruhig einige Stunden der Besinnung gibt auf seinem Zimmer, mit ihm dorthin geht und ihm für sein Nachdenken noch einige Hinweise macht, und ihn allein läßt, ohne das Zimmer abzuschließen, oder die überstürzte Beförderung in den Arrest. Je nachdem wir uns selber beherrschen, werden wir das Richtige tun. Das ist auch bei Eltern manchmal eine gewisse Unklarheit, wenn sie sagen: „Wir haben es mit Güte und mit Strenge probiert und es hat alles nichts genützt.“ Was ist da mit Güte und Strenge in bezug auf die Strafe gemeint? Wohl das, daß es bei der „Güte“ ohne Strafen abging, während „Strenge“ ein mit Strafen gesättigter Zustand ist. Wenigstens hat man gewöhnlich im weiteren Verlauf der Unterredung mit Eltern oder Pflegeeltern diesen Eindruck. Darf im Strafvollzug die lebendige Güte eine Rolle spielen, oder soll sie verpönt sein, wie sie es z. B. in der militärischen

Erziehung ist? Manche Leute identifizieren Güte immer mit Schwäche, Angstlichkeit und deshalb, weil sie nicht schwächliche, sondern starke und konsequente Erzieher sein wollen, verhärteten sie sich selbst. An einem der ersten Kurse unseres Verbandes in Zürich wurde in der Diskussion der modernen Erziehung das Gericht gesprochen von einem Hausvater (der daraufhin die Verhandlungen nicht mehr besuchte) mit der Bemerkung, der heutigen schwächlichen Erziehung fehle es an Pfeffer und Salz! Wenn sich der Erzieher in Stunden des Zweifels bewußt wird, in welchem Maße er selber der Güte, Gnade und des Verstehens bedarf, dann wird er wieder den hellen Blick für das rechte Verhältnis zu seinem Zögling bekommen.

Das gilt nun im besondern für die berüchtigte Abart einer Strafe — der Körperstrafe, wozu noch einige Bemerkungen zu machen sind. Das sich einer Strafe schämen müssen, das Versagen den Schwierigkeiten gegenüber, das trifft für den Erzieher bei der Körperstrafe vor allem zu. Auch die Forderung, die Strafe müsse befreiend wirken, müsse dem Zwecke der Erziehung dienen, kann durch die Körperstrafe gar nicht erfüllt werden. Also warum darüber noch Worte verlieren, wo es doch heute jedem Erzieher klar sein sollte, wie er sich diesem Strafmittel gegenüber zu verhalten hat. Man hat aber Ursache, misstrauisch zu sein, wenn jemand im Brustton der Überzeugung erklärt, er sei selbstverständlich grundsätzlich gegen jede körperliche Züchtigung; denn oft werden diese Grundsätze schnell genug verleugnet, wenn es um die Ehre, das Ansehen, die heiligen Güter der Persönlichkeit — beim Erzieher — geht. An einem deutschen Erzieherkongress wurde vor Jahren auch über die Körperstrafe diskutiert und einer der Anwesenden redete in großem Eifer gegen die körperliche Züchtigung; in der Anstalt, der er vorstehe, dürfe nicht mehr körperlich gestraft werden, nur in ganz besonders schweren Fällen könne der Leiter eine körperliche Züchtigung verfügen, aber diese werde dann in Anwesenheit des Leiters und des Anstalsarztes vollzogen! Wir wissen wohl, daß wir in Situationen kommen können, wo uns die Ruhe verläßt und sich die Hand erhebt gegen einen uns anvertrauten Zögling; aber wir können es uns und andern nie genug sagen, daß es dafür keine Rechtfertigung gibt, höchstens die Erklärung, daß auf eine Gemeinheit des Zöglings der Erzieher, wenn er die Selbstbeherrschung verliert, gemein reagieren kann. Aber dabei dürfen wir nie stehenbleiben und aus einer Entgleisung, deren sich ein Erzieher vor dem ganzen Hause schämen muß, ein Erziehungsmitel machen. Welche Schädigungen für den Zögling aus körperlichen Züchtigungen entstehen, läßt sich nicht absehen. Welcher Erzieher vermöchte da die Verantwortung ruhig zu tragen, ihm, dem Kinder, Jugendlichen gerade zur Gesundung und Erziehung übergeben sind.

Es stellt sich noch die Frage nach der Bestrafung bei besonders hartnäckigen Unarten von Zöglingen, bei großer Unsauberkeit, seruellen Verirrungen, Bettlägerigkeit, Fluchen etc. Je bestimmter krankhafte Zustände vorhanden sind, um so weniger darf mit dem Mittel der Strafe eingewirkt werden, immerhin können hier auch besondere Verordnungen des Arztes vom Zögling schon als Strafe empfunden werden. Maßgebend muß immer sein, daß die Maßnahmen, die getroffen werden, dem Erziehungszweck und dem Gesamtwohl des Zöglings dienen müssen. Undurchführbar ist

besonders bei schwererziehbaren Jugendlichen die Festsetzung von Strafen durch die Jöglings selbst. Die Strafgewalt — wenn ich dieses fürchterliche Wort für unsere Erziehungsaufgabe brauchen darf — muß der Hausvater haben, er trägt die Verantwortung, aber je weniger er zu Gewalt und Strafe als gefährlichen Hilfsmitteln greift, um so besser wird er seine Aufgabe erfüllen.

Wenn gestraft werden muß, soll der Bestrafte in der ihm zugemuteten Maßnahme Sinn und Berechtigung sehen und dadurch in seinem Gemeinschaftsgefühl gestärkt werden, dann wirkt jede strafende Verordnung letzten Endes befreiend und fördernd. Wir müssen gerade in Heimen für Jugendliche darnach trachten, durch persönliche Nähe, lebendiges Vertrauen und verstehende Liebe trotz aller Schwierigkeiten eine Lebensgemeinschaft bilden zu können, die nur selten eine Strafe nötig macht oder dann nur solche Maßnahmen, die nicht als Strafe empfunden werden. Wir können das niemals aus Routine oder besonderer Begabung machen, sondern aus dem dankbaren und demütigen Bewußtsein, aus dem immer wieder die rechte Freudigkeit kommt, unsere Aufgabe so zu erfüllen, wie es Pestalozzi einmal gesagt hat.

Die Liebe besteht nicht in Einbildung und Worten, sondern in der Kraft der Menschen, die Last der Erde zu tragen, ihr Elend zu mindern und ihren Jammer zu heben.

David Frei †.

Pfäffikon (Zch.). Unter außergewöhnlich zahlreicher Beteiligung von Seiten der Orts- und Bezirksbevölkerung und der Kollegenschaft fand am Mittwoch, den 17. April in Pfäffikon die Beerdigung von Vorsteher David Frei, Pfäffikon, statt. D. Frei war eine der markantesten Persönlichkeiten unter den Praktikern auf dem Gebiete der Heilserziehung. Im Jahre 1900 war er an das von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Pfäffikon gegründete Heim für Erziehung geisteschwacher Kinder berufen worden. Mit dieser Wahl hatte die Gesellschaft eine außerordentlich glückliche Hand. D. Frei erwies sich bald als ein vorbildlicher Hausvater und ausgezeichneter Methodiker im Unterricht für Geisteswache. Das Heim entwickelte sich aufs beste unter der gediegenen Leitung der beiden Ehegatten. In den letzten Jahren erfuhr es eine umfassende Renovation und präsentierte sich heute in schmuckem Gewande. D. Frei war ein unermüdlicher Arbeiter und fand trotz seiner großen Inanspruchnahme durch seine Erziehungsarbeit noch Zeit für gemeinnützige Bestrebungen in Gemeinde und Bezirk. Aus voller Arbeit heraus wurde er vor wenig Wochen aufs Krankenlager geworfen und starb am Palmsonntag in seinem 69. Lebensjahr.

H. P.

Abschied von der Bächtelen.

In der Knabenerziehungsanstalt Bächtelen wurde Abschied gefeiert. Es galt, von dem langjährigen Vorsteherpaar, Herrn und Frau Schnei-